

Gemeinde Kraftisried  
Landkreis Ostallgäu



Bebauungsplan Nr. 8  
„Lindenweg“  
gemäß § 13a BauGB

ENTWURF  
In der Fassung vom 07.02.2018

## Inhalt

Satzungstext  
Bebauungsplanzeichnung mit Verfahrensverlauf  
Begründung

<b>Auftraggeber:</b> Gemeinde Kraftisried Reinhardtsrieder Straße 10, 87647 Kraftisried	Tel.: 08377.97365 Fax: 08377.97366
<b>Planung Städtebaulicher Teil:</b> <b>abtplan</b> - Büro für kommunale Entwicklung Hirschzeller Straße 8, 87600 Kaufbeuren	Tel.: 08341.99727.0 Fax: 08341.99727.20

# Satzung der Gemeinde Kraftisried für den Bebauungsplan Nr. 8 „Lindenweg“ gemäß § 13a BauGB, mit integriertem Grünordnungsplan

## Aufgrund

- der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV),
- des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),
- des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG)

in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Kraftisried folgende Satzung:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes „Lindenweg“ liegt im südlichen Ortsteil von Kraftisried, nördlich der B 12 und westlich der Hauptstraße. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Bebauungsplanzeichnung. Das Plangebiet beinhaltet die Teilflächen der Grundstücke mit der Fl. Nr. 299/2 und 300 (TF), Gemarkung Kraftisried. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,6 ha auf.

### § 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Lindenweg“ besteht aus dem nachfolgenden textlichen Teil, dem zeichnerischen Teil mit textlichen Festsetzungen und den Verfahrensvermerken (Bebauungsplanzeichnung), jeweils in der Fassung vom 07.02.2018. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung ebenfalls in der Fassung vom 07.02.2018 beigelegt.

### § 3 Art der baulichen Nutzung

1. Das Bauland im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB festgesetzt. Es wird in die Teilgebiete WA-1, WA-2 und WA-3 unterteilt.
2. Unter Hinweis auf § 1 Abs. 6 BauNVO wird bestimmt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 4 Gartenbaubetriebe und Ziffer 5 Tankstellen nicht zulässig sind.

### § 4 Maß der baulichen Nutzung

1. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt, siehe Tabelle in § 8 Abs. 1 dieser Satzung. Die Regelung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf angewendet werden.
2. Es sind Gebäude in offener Bauweise mit bis zu zwei Geschossen zugelassen.
3. Die in der Planzeichnung angegebenen Werte gelten als Obergrenze.

### § 5 Bauweise / Stellung der Gebäude / Grundstücksgröße

1. Im Bebauungsplangebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
2. Es sind Einzelhäuser zulässig. Im Teilgebiet WA-3 sind zudem Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig.
3. Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen bestimmt.  
Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO kann die Baugrenze um bis zu 1,50 m für einzelne Gebäudeteile wie beispielsweise Vordach, Dachüberstand, Lichtschacht, Treppenstufen u. dgl. überschritten werden.
4. In der Bebauungsplanzeichnung ist die Stellung der Gebäude durch die eingetragene Hauptgebäuerichtung festgesetzt; für untergeordnete Bauteile wie Quergiebel, Wiederkehr, Dachgauben, Garagen und dgl. kann hiervon abgewichen werden.
5. Baugrundstücke müssen bei Einzelhäusern mindestens 600 m<sup>2</sup>, bei einer Doppelhaushälfte mindestens 400 m<sup>2</sup> groß sein. Für Hausgruppen werden keine Mindestgrößen festgesetzt.

### § 6 Garagen / Stellplätze / Nebengebäude

1. Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Flächen errichtet werden, Stellplätze auch außerhalb, jedoch nicht in den festgesetzten Grünflächen.
2. Benachbarte Garagen entlang einer gemeinsamen Grenze sind als Grenzgaragen gemäß Art. 6 Abs. 6 Satz 3 BayBO zu errichten. Sie sind in gestalterischer Hinsicht aufeinander abzustimmen (z. B. Höhe, Traufe, Dachneigung und dgl.). Flachdächer und Carports sind erlaubt. Dachbegrünung ist zulässig.
3. Stellplätze sind in ausreichender Anzahl auf dem jeweiligen Grundstück zur Verfügung zu stellen. Pro Wohneinheit (WE) ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen, pro Einzelhaus sind mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen. Sie müssen jederzeit und einfach zu erreichen sein. Die Eingangs- und Zufahrtbereiche sind als offene Hofräume ohne Einfriedung zur Straße zu gestalten.
4. Garagen haben einen Abstand von 5,00 m zur Hinterkante Straße einzuhalten (= Stellplatztiefe).
5. Garagen im Keller sind unzulässig.
6. Nebengebäude ohne Feuerungsanlagen bis zu einer Grundfläche von 20 m<sup>2</sup> und mit einem umbauten Raum bis max. 60 m<sup>3</sup> sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, aber nicht auf den festgesetzten Grünflächen. Sie müssen von der Hinterkante Straße einen Abstand von mind. 2,00 m einhalten und dürfen die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen.

### § 7 Grünordnung

1. Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind in landschaftsgerechter Art und Weise mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen, zu begrünen und zu unterhalten.
2. Die in der Bebauungsplanzeichnung dargestellten und festgesetzten Maßnahmen sind zu beachten, wobei sich durch die konkreten Vorhaben mit ihren Einfahrtbereichen Verschiebungen ergeben können.
3. Die Anpflanzung der privaten Grünflächen hat spätestens ein Jahr nach Baubeginnanzeige der Gebäude zu erfolgen.
4. Für die vorgenannten Eingrünungsmaßnahmen sind die folgenden Gehölzarten und Mindestqualitäten zulässig:

#### Pflanzliste 1:

Mindestqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 14-16 cm,  
Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn),  
Betula pendula (Birke), Tilia cordata (Winter-Linde)

#### Pflanzliste 2:

Mindestqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 14-16 cm Obstgehölze  
auch Halbstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 10-12 cm,  
Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Crataegus lavalleyi „Carrierei“ (Baum-Weißdorn),  
Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aucuparia (Vogelbeere),

#### Obstbäume

<b>Äpfel</b>	Berner Rosenapfel Klarapfel James Grieve Glockenapfel
<b>Birnen:</b>	Clapps Liebling Gellerts Butterbirne
<b>Kirsche:</b>	Hedelfinger
<b>Zwetschge</b>	Wangenheims Früh

#### Pflanzliste 3:

Mindestqualität: Sträucher 2 x v. H. 60 –100 cm,  
Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Haselnuss), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Rosa spec. (Wildrosen), Sambucus nigra (Holunder), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball).

Für die Umsetzung der Bepflanzungen ist das Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu beachten. Dies trifft für die Baumarten Spitzahorn, Bergahorn, Birke, Winterlinde, Hainbuche und Vogelkirsche zu. Diesem Gesetz unterliegen nicht der Feldahorn und die Vogelbeere.

5. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind fremdländische Gehölze sowie rot- und gelbblaubige bzw. blaugraue Gehölze innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen, wobei ein Anteil von 10 % zulässig ist.
6. Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind umgehend zu ersetzen.

§ 8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Gestaltung der Gebäude  
(§ 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

1. Für das Gebiet werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

Gebietsteil	Wandhöhe (WH)	Dachneigung	Bauweise	Anzahl der Vollgeschosse	Firsthöhe (FH)
WA-1	5,50 m	25° - 32°, SD	E, o	II	9,00 m
Alternative	6,00 m	20° - 24°, SD	E, o	II	8,50 m
WA-2	5,50 m	25° - 32°, SD	E, o	II	9,00 m
Alternative	6,00 m	20° - 24°, SD	E, o	II	8,50 m
WA-3	5,50 m	25° - 32°, SD	EDH, o	II	9,00 m
Alternative	6,00 m	20° - 24°, SD	EDH, o	II	8,50 m

**Definition**

E = Einzelhäuser

D = Doppelhäuser

H = Hausgruppen

o = offene Bauweise

WH = Die Wandhöhe wird definiert: senkrechte Entfernung von der Oberkante Erdgeschossfertigfußboden bis Oberkante Dachhaut, gemessen in der Verlängerung der Außenwand. Hinweis: Für den Dachaufbau wurden 0,45 m angenommen, senkrecht gemessen von OK Kniestock bis Dachhaut, entlang der Außenwand gemessen.

II = maximal zwei Geschosse

2. Für sämtliche Gebäude sind nur gleichschenklige Satteldächer zulässig; die Dachflächen sind rechteckig auszubilden. Erdgeschossige Anbauten sind auch als Flachdach/Dachterrasse zulässig.
3. Die Dacheindeckung hat mit kleinteiligem Bedachungsmaterial zu erfolgen. Als Farbe für Dachplatten sind nur rote oder dunklere Farben zulässig.
4. Für die Abstandsflächen von Gebäuden gelten die Bestimmungen der BayBO.
5. Für die Dachaufbauten gilt:  
Soweit das 1. Obergeschoss als Dachgeschoss ausgebildet wird, gilt bei 25° – 32° Dachneigung maximal ein Quergiebel pro Dachseite, alternativ max. zwei Dachgauben pro Dachseite; Abstand der Dachaufbauten von der Giebelwand, mindestens 2,00 m.
6. Der Dachüberstand darf betragen:  
am Giebel bis 1,50 m und  
an der Traufe bis 1,30 m  
Abschleppungen über Freisitz, Hauseingang und Balkonen, auch als angesetzte Pultdächer, sind erlaubt.
7. Bei der Außengestaltung sind nur verputzte Fassaden mit hellem Anstrich zugelassen; desgleichen Bauteile aus Holz. Zulässig sind außerdem Gebäude in Holzbauweise und mit Holzverschalung verkleidete Massivbauten. Soweit Photovoltaik- oder Solar-Anlagen auf der Dachfläche montiert werden, sind sie harmonisch auf die Dachfläche zu integrieren; eine Aufständigung ist nicht zulässig.

§ 9 Einfriedungen / Freiflächengestaltung / Oberflächenwasser

1. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten; sie sind ohne Sockel herzustellen; es ist eine Bodenfreiheit von 15 cm sicherzustellen. Zwischen privaten Baugrundstücken sind auch Maschendrahtzäune zulässig.
2. Garageneinfahrten dürfen pro Grundstück höchstens 6,00 m breit sein. Das anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet und muss auf dem eigenen Grundstück versickert werden.

3. Veränderungen der Geländeoberfläche dürfen nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Ausmaß ausgeführt werden. Die natürliche Geländeoberfläche ist weitmöglichst zu erhalten, dies gilt insbesondere für den Bereich zum Nachbargrundstück, bei dem von Mauern oder Böschungsfuß mindestens 1,50 m einzuhalten ist.
4. Abgrabungen zum Zweck der teilweisen Freilegung des Kellergeschosses sind ausnahmslos unzulässig.
5. Der Anteil der versiegelten Flächen ist so gering wie möglich zu halten. Oberflächenwasser ist aus wasserhaushaltlichen Gründen grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Wild abfließendes Wasser darf nicht auf unterliegende Grundstücke gelangen. Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen.

#### Hinweis:

Bei der Niederschlagswasserentsorgung ist das DWA-Merkblatt M 153 zu berücksichtigen.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln-TRENGW in Verbindung mit dem DWA Arbeitsblatt A 138 ist zu beachten.

### § 10 Werbeanlagen

1. Werbeanlagen dürfen durch Größe und Gestaltung nicht aufdringlich wirken und das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich stören, auffallende Leuchtfarben dürfen nur untergeordnet Verwendung finden.
2. Werbeanlagen auf dem Dach und solche, die ausschließlich auf die freie Landschaft hin ausgerichtet sind, sind unzulässig. Sonstige Werbeanlagen in Form von Firmennamen und -logos sind mit einer Höhe von 0,80 m zulässig. Ihre Höhenlage ist auf 3,00 m über dem Gelände zu beschränken.

### § 11 Immissionsschutz

1. Die immissionstechnische Belastung durch Gewerbebetriebe der Umgebung, die B 12 und den folgenden Ausbau ist noch durch geeignete Gutachten zu ermitteln. Dementsprechend sind geeignete Festsetzungen zu treffen und im Verfahren zu integrieren.

### § 12 Hinweise und Empfehlungen

#### 1. Landwirtschaftliche Emissionen

Die von der Landwirtschaft ausgehenden ortsüblichen Emissionen sind unvermeidlich und müssen deshalb einschließlich dem Viehtrieb und dem landwirtschaftlichen Verkehr gemäß § 906 BGB hingenommen werden. Dies betrifft insbesondere die Stallhaltung der Tiere einschließlich des Melkens, das Gülleaufführen zur Ausbringzeit, die Weidehaltung der Tiere, den Viehtrieb, den landwirtschaftlichen Verkehr zur Futterernte und Düngerausbringung sowie das Betreiben eines Fahrsilos in der näheren Umgebung und die dabei entstehenden Emissionen. Weitere betriebliche Entwicklungen (Errichtung von Silos, Tierauslauf, Umnutzungen von Betriebsgebäuden) sind nicht auszuschließen und zu tolerieren.

#### 2. Denkmalpflege

*„Art. 8 Abs. 1 DSchG:*

*Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*

*Art. 8 Abs. 2 DSchG:*

*Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“*

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271 18157-0; Fax 08271 18157-50; E-Mail: DST\_Thierhaupten@blf-d.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

#### 3. Hinweise der Kreisbrandinspektion

Bezüglich der Bereitstellung der notwendigen Flächen für die Feuerwehr, der öffentlichen Verkehrsflächen,

der Bereitstellung von Löschwasser und Hydranten wird auf das Merkblatt der Kreisbrandinspektion Ostallgäu hingewiesen. Das Merkblatt ist als *Anlage* der Begründung beigefügt.

4. Abfallentsorgung

Soweit Grundstücke nicht unmittelbar an Straßen angrenzen, die von Müllfahrzeugen angefahren werden, sind die Mülltonnen aus diesen Grundstücken an die anfahrbare Straße zur Leerung aufzustellen.

5. Versorgungsleitungen

Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen ist rechtzeitig mit den jeweiligen Maßnahmenträgern Verbindung aufzunehmen. Bei Pflanzmaßnahmen (Wurzelraum) sind die jeweiligen Vorschriften der Maßnahmenträger zu beachten.

6. Freiflächengestaltung

Die nicht bebauten Flächen des Baugrundstücks sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Für das Baugesuch wird empfohlen, die Freiflächengestaltung mit der Kreisfachberatung für Gartenkultur des Landkreises Ostallgäu abzustimmen.

7. Altlasten und Bodenschutz

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Bei den notwendigen Erdarbeiten ist der Sicherung des Oberbodens besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemäß § 202 BauGB ist der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

*Altlasten:*

Nach den vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

*Schutzgut Boden:*

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

8. Barrierefreiheit:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erschließungsplanung des Baugebietes Voraussetzungen zur Barrierefreiheit zu schaffen sind. Für jede gemäß Art. 48 BayBO erforderliche barrierefreie Wohnung ist je ein barrierefreier Stellplatz vorzusehen. Diese Stellplätze müssen von den baulichen Anlagen auf kürzestem Wege stufenlos erreichbar sein, mindestens eine Breite von 3,50 m sowie eine Länge von 7,50 m aufweisen sowie überdacht sein. Sie sind gemäß DIN 18040-2 anzulegen und besonders zu kennzeichnen. Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach Art. 63 BayBO.

### § 13 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Satzung, der Bebauungsplanzeichnung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom \_\_. \_\_. 2018, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Kraftisried, den

Abel, Erster Bürgermeister

## Begründung

### 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes „Lindenweg“ liegt im südlichen Ortsteil von Kraftisried, nördlich der B 12 und westlich der Hauptstraße. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Bebauungsplanzeichnung. Das Plangebiet beinhaltet die Teilflächen der Grundstücke mit der Fl. Nr. 299/2 und 300 (TF), Gemarkung Kraftisried. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,6 ha auf. Maßgeblich ist die Bebauungsplanzeichnung. (siehe auch Abbildung 1).

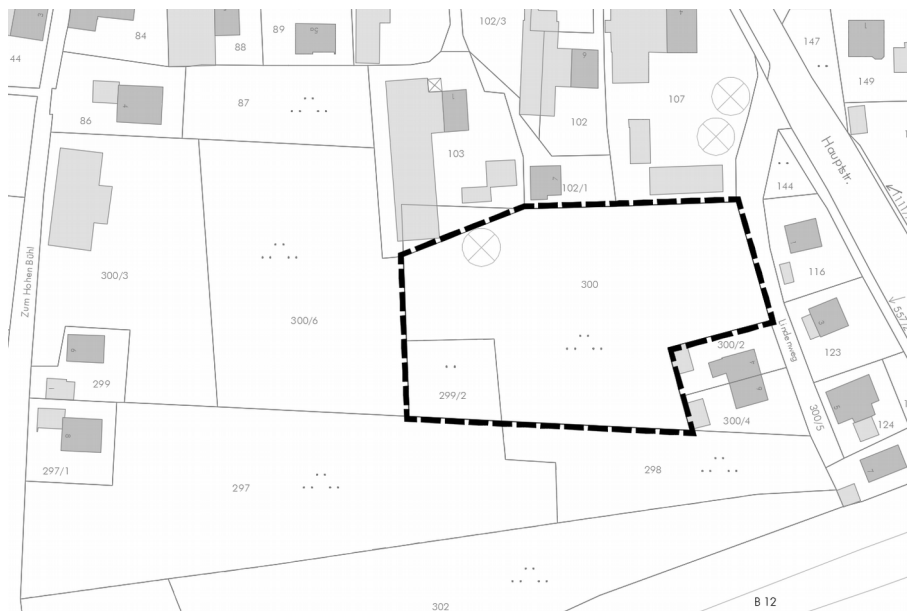


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches, unmaßstäblich

### 2. Veranlassung

Die Gemeinde Kraftisried braucht dringend ein neues Baugebiet, um den Bedarf an Bauplätzen für die Errichtung von Eigenheimen der örtlichen Bevölkerung decken zu können. Hierfür soll am südlichen Ortsrand von Kraftisried Baurecht für die Errichtung von Familienheimen geschaffen werden.

#### 2.1 Standortentscheidung / Alternativenprüfung / Flächenmanagement

Die Gemeinde Kraftisried hat in den vergangenen Jahren bereits einen erhöhten Bedarf an Wohnbauplätzen erfahren und wurde hierfür auch städtebaulich aktiv. Es wurden in jüngerer Zeit diverse Bebauungspläne für Wohngebiete sowie eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (2015) aufgestellt. Bei der Auswahl der gegenständlichen Wohnbaufläche wurden die Erweiterungspotenziale in der Ortslage Kraftisrieds anhand einer Betrachtung der Eignung und des Entwicklungspotenzials sowie der Verfügbarkeit zur Entwicklung analysiert. Im Folgenden wird dargelegt, wie die Standortwahl begründet ist. Flächen (1) bis (5) sind hierbei als Wohnbauflächen vorgesehen oder potenzielle Erweiterungsflächen für Wohnbau, die Flächen (6) bis (11) sind entsprechend Mischbauflächen. Flächen für Gewerbeentwicklung wurden nicht mit einbezogen, da Wohnbau stattfinden soll.

- (1) Geltungsbereich des BBP Nr. 7 „Am Schorn“, hier sind bereits alle Bauplätze vergeben
- (2) Geltungsbereich des BBP Nr. 5 „Schorerweg, 1. Erweiterung“, bereits bebaut
- (3) Die Hofstelle auf der Fl. Nr. 241 führt hier zu schwerwiegenden Problemen im Bereich des Immissionsschutzes, zudem werden diese Flächen derzeit noch für die Landwirtschaft benötigt. Lediglich im südlichen Abschnitt wäre derzeit eine Entwicklung denkbar. Die dortigen Flächen reichen jedoch nicht für den Bedarf aus
- (4) Private Grundstücke, diese stehen der Gemeinde auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung
- (5) Private Grundstücke, diese stehen der Gemeinde auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung
- (6) Private Grundstücke, diese stehen der Gemeinde auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung

- (7) Denkbare Erweiterungsfläche, auf Grund der Lage an der B 12 und einem Gewerbegebiet aber nur bedingt für Wohnnutzung geeignet, keine Darstellung im FNP
- (8) Mögliche Mischbaufläche, derzeit noch für die Landwirtschaft benötigt. Die derzeitige Entwicklung würde den Ort unorganisch ausstülpen
- (9) Die Flächen werden aktiv landwirtschaftlich genutzt, der nahe Betrieb (Fl. Nr. 23) benötigt diese Flächen
- (10) Die Fläche wird derzeit noch für die Landwirtschaft benötigt und ist zu klein.
- (11) Die Flächen werden aktiv landwirtschaftlich genutzt, der nahe Betrieb (Fl. Nr. 103) benötigt die meisten dieser Flächen.

Die Fläche des gegenständlichen Geltungsbereiches ist für die Gemeinde verfügbar und durch den Flächennutzungsplan als Siedlungsfläche (Mischbaufläche) dargestellt.



Abbildung 2: Flächenbetrachtung von Kraftsried, unmaßstäblich

### 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

#### 3.1 Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, 2013) und im Regionalplan der Region Allgäu (RP 16, 2007) dargelegt.

Im Rahmen der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich die Gemeinde im Besonderen mit den Punkten

- LEP 1.2.1 Abs. 2 (Z) Beachtung des demographischen Wandels bei allen raumbedeutsamen Planungen
- LEP 1.2.6 (G) Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen erhalten
- LEP 3.1 Abs. 1 (G) Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausrichten
- LEP 3.2 (Z) vorhandene Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen
- RP 16 B V 1.3 Abs. 2 (Z) Eingrenzung des Flächenverbrauchs.

auseinandergesetzt.

Sonstige Ziele und Grundsätze werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Das Plangebiet liegt auch außerhalb kartografisch festgelegter Schutzgebiete des Regionalplanes. Der Bebauungsplan wird aus dem



Flächennutzungsplan entwickelt. Insoweit wird das Planungsvorhaben den Zielen der Raumordnung bzw. den Zielen der Regionalplanung nicht entgegenstehen.

### 3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wurde im Zuge eines vorangegangenen Bauleitplanungsverfahrens von der Gemeinde Kraftisried geändert und mit Bescheid vom 16.12.2015 (Az. IV.6100.0/2) genehmigt. Hierin ist das gegenständliche Gebiet als Mischbaufläche dargestellt worden.

Hinweis: Gemäß § 13a Abs. 2 Ziffer 2 ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen, sofern die Entwicklung im Bebauungsplan nicht der Darstellung entsprechen sollte.

### 3.3 Gemeindliche Voraussetzungen

Das Planungsrecht wird begründet mit der Erfüllung der Anforderungen des § 13a BauGB.

## 4. Lage und Bestand

### 4.1 Derzeitige Nutzungsstruktur/Bestandsaufnahme:

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt nördlich der B 12, zwischen der Straße Zum Hohen Bühl und der Hauptstraße / St 2012. Es wird derzeit noch intensiv als landwirtschaftlich Grünland genutzt.

Im direkten Anschluss nach Nordwesten liegt eine Hofstelle, die sich in Auflösung befindet. Umliegend sind keine Bebauungspläne vorhanden, jedoch legt die Nutzungsstruktur faktisch ein Misch- oder Dorfgebiet nahe.

### Naturhaushaltliche Belange:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich unmittelbar keine Baudenkmale, keine Bodendenkmale und keine amtlich kartierten Biotope.

Nördlich befindet sich das Baudenkmal Nr. D-7-77-144-2 (Hauptstraße 6), ein Bauernhaus mit geknickten Bögen und Fachwerkgiebel unter Putz, im Kern aus dem 18. Jh, von dem jedoch keine Ensemblewirkung ausgeht.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde auch erkannt, dass es keine beachtenswerten Zusammenhänge und Erkenntnisse aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) gibt.

### 4.2 Natürliche Grundlagen

Das Plangebiet liegt zwischen ca. 807 m ü NN im Westen und 805 m ü NN im Osten. Bedingt durch die anthropogene Überprägung ist das Gebiet ausgeräumt und an Arten und Strukturen verarmt.

### 4.3 Bodenverhältnisse

Grundwasser steht in ausreichender Tiefe an. Der Boden besteht aus kiesigem Material mit lehmigen Beimengungen und ist voraussichtlich als Bauland geeignet. Dennoch zeigt die Erfahrung, dass auf den Wiesen im Bereich oft Wasser steht, was auf eine schlechte Versickerung hinweist.

Der Aufbau sollte sich wie folgt ergeben.

- ca. 0.2 m Mutterboden
- einige Dezimeter Verwitterungslehm (Schluff mit wechselnden Sand- und Kiesanteilen),
- darunter Kies mit nach unten abnehmendem Schluffanteil.

Insofern kann von einem guten Baugrund ausgegangen werden. Dieser Bodenaufbau soll noch durch eine entsprechende Bodenuntersuchung bestätigt werden.

## 5. Planung

### 5.1 Erschließung

#### 5.1.1 Verkehr

Das Gebiet, in dem die geplante Wohnbebauung stattfinden soll, wird durch eine neue Anbindung an den Lindenweg erschlossen. Es soll eine Stichstraße eingerichtet werden, die nach Westen in das Gebiet führt. Diese erhält eine Breite von brutto 5,50 m und soll aufgeschüttet errichtet werden.

#### 5.1.2 Kanal – Entwässerung - Wasserversorgung

Die Erschließung mit Kanal und Wasser findet über das zu erweiternde Ortsnetz statt. Kraftisried besitzt einen Kläranlagenanschluss an die mechanisch-vollbiologische Anlage des Marktes Unterthingau.

Die Löschwasserversorgung ist durch den Anschluss an die örtliche Wasserversorgungleitung gegeben.

Bei der Behandlung des Regen- Oberflächenwassers soll der Versickerung der Vorzug gegeben werden. Entsprechend sind alle Zufahrten und Wege mit wasserdurchlässigen bzw. versickerungsfähigen Belägen (Kiesbelag, Schotterrasen, wassergebundener Belag, Pflaster mit offener Fuge etc.) auszubilden. Voraussichtlich wird ein Anschluss an den Regenwasserkanal der Gemeinde nötig.

## 5.2 Bauliche Nutzung und Gestaltung

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Dabei werden Gartenbaubetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 4 BauNVO und Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Diese Nutzungen benötigen regelmäßig größere Flächen, die hier eher für den dringenden Bedarf an Wohngebäuden vorgehalten werden sollen. Das Gebiet wird als qualifizierter Bebauungsplan entwickelt. Das WA-Gebiet wird hinsichtlich der Art der Gebäude bzw. der Anzahl der Geschosse mit Einzelhäusern und einer maximal zweigeschossigen Bebauung festgesetzt. Im WA-3 sind zusätzlich auch Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig. Es gilt die offene Bauweise. Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen definiert.

Die Baugrenze darf für Dachüberstände, Kellerlichtschächte, Treppenabgänge, Vordächer u. dgl. Vorbauten bis zu 1,50 m überschritten werden.

Es können Einfamilienhäuser in zweigeschossiger Bauweise als Einzelhaus entwickelt werden, wobei das erste Obergeschoss als Dachgeschoss auszubilden ist.

Zur besseren Definition wird die Wand- und Firsthöhe festgesetzt, siehe Tabelle § 8 Ziffer 8.1 der Satzung. Es stehen für die Gestaltung des Dachgeschosses grundsätzlich zwei Varianten zur Auswahl. Sie unterscheiden sich durch die jeweilige Wandhöhe und die dazu passende Dachneigung. Bei der einen Variante mit einer Wandhöhe von maximal 5,5 m und einer Dachneigung von 25° bis 32° ergibt sich eine Kniestockhöhe von ca. 2,00 m und eine Firsthöhe von 9,00 m. Bei der anderen Variante wird von einer Wandhöhe von 6,00 m und einer Dachneigung von 20° bis 24° mit einer Kniestockhöhe von ca. 2,50 m ausgegangen. Es ergibt sich eine Firsthöhe von maximal 8,50 m.

Für die Firsthöhen, wie sie in Tabelle 1 in § 8 aufgeschrieben sind, wurde eine Giebelbreite von 11,50 m und die jeweils obere Dachneigung angenommen.

Es ist von folgenden Definitionen ausgegangen worden:

- Bezugspunkt der Wandhöhe liegt bei der Oberkante Erdgeschossfertigfußboden,
- Für das Erdgeschoss wird eine Geschoßhöhe von 2,85 m angenommen,
- der obere Abschluss bildet die Oberkante Dachhaut, gemessen in der Verlängerung der Außenwand.

Hiernach werden Dachaufbauten bei der Variante mit der Dachneigung von 20° bis 24° keine Dachaufbauten zur Belichtung des Obergeschosses erforderlich. Die Wandhöhe mit 6,00 m ist hierbei so gewählt, dass bei einem Balkonaustritt im Dachgeschoss entlang der Längsseite eine lichte Höhe bei Türfenstern von mindestens 2,00 m entstehen kann.

Generell gilt:

Alle Gebäude erhalten Satteldächer. Soweit das 1. Obergeschoss als Dachgeschoss ausgebildet wird, gilt bei 28° – 32° maximal 1 Quergiebel pro Dachseite, alternativ max. 2 Dachgauben pro Dachseite; Abstand der Dachaufbauten von der Giebelwand, mindestens 2,00 m. Hiermit soll erreicht werden, dass die das Ortsbild wesentlich prägende Dachlandschaft einen ruhigen und ausgeglichenen Eindruck vermittelt. Ausnahmen sollen bei Nebengebäuden und Garagen in Form von Pult und Flachdächern sowie bei der Abweichung von der Hauptfirstrichtung im Einzelfall zugelassen werden. Diese Abweichung gilt auch für eingeschossige Anbauten/Gebäudeteile, die mit einem Flachdach oder einer Dachterrasse ausgebildet werden dürfen.

### Garagen und Stellplätze:

Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen. Für weitere Nutzungen gelten die Richtzahlen für die Berechnung der Stellplätze gemäß Bekanntmachung des BStMI vom 12. Februar 1978 (MABl. S. 181), siehe Anhang 86 der BayBO.

Die rechtliche Grundlage für die Festsetzungen der Gestaltung im Bebauungsplan leitet sich ab aus Artikel 81 BayBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.

## 6. Grünordnung

### 6.1 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Die Festsetzungen für die Gestaltung der nicht überbauten Flächen als private Gärten sollen zur Einbindung in die Umgebung und zur Ortsrandgestaltung beitragen. Insbesondere durch die Pflanzung von Obstbäu-

men oder Bäumen der Wuchsklasse 2 soll die dorftypische Lebensraumqualität erhalten bzw. gefördert werden.

Für die Durchgrünung des Baugebietes sollen bevorzugt Obstbäume verwendet werden, wobei auch Halbstämme im seitlichen und rückwärtigen Gartenbereich zulässig sind, gemäß Vorschlagsliste in der Satzung.

Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Stauden zu bepflanzen und gärtnerisch anzulegen. Der dem Straßenraum der Planstraße zugewandte Bereich ist als halböffentlicher Bereich möglichst entlang der Hinterkante Straße ohne Einzäunung offen zu gestalten. Auf die Beratungsmöglichkeit durch die Gartenbaufachberatungsstelle des Landratsamtes Ostallgäu wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

#### 6.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Parallel zum Bebauungsplan „Lindenweg“ wird das grünordnerische Konzept entwickelt und als Grünordnungsplan integriert. Hierdurch wird eine angemessene Eingrünung des Gebietes und entsprechend der Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft als Minimierungsmaßnahmen ermittelt und festgesetzt.

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Es gilt § 13a Abs. 2 Nr. 4.

*(Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.)*

Auswirkungen: Für den gegenständlichen Bereich würden nach regulärem Vorgehen ca. 0,2 ha an Ausgleichsflächen anfallen, die der Landwirtschaft zusätzlich verloren gehen würden. Beim vereinfachten Vorgehen gemäß Leitfaden wären diese Ausgleichsflächen ebenfalls nicht erforderlich.

### 7. Immissionsschutz, Umweltgestaltung

#### 7.1 Immissionsschutz

Für den Schallschutz in der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 mit dem zugehörigen Beiblatt 1 nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 3.8.1988 zur Anwendung empfohlen. Von diesen Orientierungswerten, die als Anhalt für die Beurteilung von Lärmimmissionen dienen, kann sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden.

Südlich verläuft die B 12, die künftig autobahnähnlich ausgebaut werden soll. Die Baufenster liegen alle weiter als 60 m von den Verkehrsflächen der B 12 entfernt. Von einer Beeinträchtigung wird daher derzeit nicht ausgegangen.

#### 7.2 Kommunale Abfallwirtschaft

Die Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle obliegt dem Landkreis Ostallgäu.

1. Alle Grundstücke, auf denen regelmäßig Abfälle anfallen, sind an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Hierfür sind auf den Grundstücken geeignete Einrichtungen zur Aufstellung der erforderlichen Abfallsammelbehälter zu schaffen.
2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Haus-, Sperr- und Gewerbeabfälle im Rahmen der Einsammlungs- und Beförderungspflicht des Landkreises möglich ist. Unter Einhaltung geltender Bestimmungen, insbesondere der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, müssen die Grundstücke durch die Abfalltransportfahrzeuge in Vorwärtsrichtung uneingeschränkt angefahren werden können.

Die Fahrzeuge erfordern nach Aussage der Fachbehörde eine Kurvenausformung nach Schleppkurvenschablone EAE 85/95 auf drei Achsen und einer KFZ-Länge von 10,30 m.

#### 7.3 Altlasten, Bodenschutz

Im Plangebiet selbst befinden sich keine altlastenverdächtigen Ablagerungsflächen.

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

## 8. Technische Infrastruktur/ Erschließung

### 8.1 Straße

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Planstraße mit einer Anbindung über den Lindenweg an die Hauptstraße.

### 8.2 Wasserwirtschaft

Die anfallenden häuslichen Abwässer sind an die Kanalisation anzuschließen. Die Einwohnergleichwerte sind ausreichend groß dimensioniert.

Die Wasserversorgung einschließlich der Löschwasserbereitstellung über Hydrant erfolgt durch eine Trinkwasserversorgungsanlage am Ort. Die Versorgung mit Trinkwasser, das der Trinkwasserverordnung entspricht, ist sichergestellt.

Das Oberflächenwasser soll grundsätzlich an Ort und Stelle – soweit grundwasserunschädlich – über die belebte Oberbodenzone zur Versickerung gebracht werden, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen.

Niederschlagwasser ist grundsätzlich flächenhaft, über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht zu versickern. Bei der Bemessung der Versickerungseinrichtungen ist das ATV-DVWK Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, das ATV Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“, die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ NWFreiV sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer“ TRENGW zu beachten.

Die Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen soll zur Versickerung gebracht werden. Näheres siehe Erschließungsplanung.

Mit Einreichung der Bauvorlagen hat der Bauherr gegenüber der Gemeinde Kraftisried den Nachweis über die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück zu erbringen.

### 8.3 Stromversorgung / Telekommunikation

Die direkte Stromversorgung erfolgt über das Versorgungsnetz der LEW an das bestehende Netz.

Die Deutsche Telekom AG wird am Verfahren beteiligt.

Es wird bestimmt, dass aus ortsgestalterischen Gesichtspunkten und zur Wahrung des Ortsbildes die Verkabelung für die beiden vorgenannten Medien, wie auch die sonstigen Versorgungskabel, im Erdreich vorgezogen werden.

### 8.4 Brandschutz

Die zum Brandschutz erforderlichen Maßnahmen, wie ausreichender Wasserdruck, Hydranten, Zufahrten u. dgl. sind in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat des Landkreises Ostallgäu zu veranlassen. Es wird auf das Merkblatt der Kreisbrandinspektion verwiesen, siehe Anlage.

### 8.5 Bodendenkmalfunde

Bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde sind die Erdarbeiten einzustellen und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abteilung Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8 in 86672 Thierhaupten oder die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Ostallgäu, Marktoberdorf, unverzüglich zu verständigen. Solche Funde unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8, 1-2 des DSchG.

## 9. Bodenordnende Maßnahmen

Eine geordnete und zweckmäßige Gestaltung bezüglich der Grundstückszuschnitte und Erschließung wird nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durchgeführt. Eine Umlegung nach §§ 45 ff. oder grenzübergreifende Maßnahmen nach §§ 80 ff. BauGB sind voraussichtlich nicht erforderlich.

10. Kartengrundlage

Es wurde die vom Vermessungsamt Marktoberdorf zur Verfügung gestellte amtliche digitale Flurkarte verwendet.

Aufgestellt, \_\_.\_\_.2018

Gemeinde Kraftisried,

---

Thomas Haag, Stadtplaner

---

Michael Abel, Erster Bürgermeister

## Anlage

### **Merkblatt zur Bauleitplanung der Kreisbrandinspektion Ostallgäu**

Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, ist darauf zu achten, dass folgende Vorschriften und Bestimmungen eingehalten und in die Planzeichnung, die Satzung bzw. die Hinweise entsprechend aufgenommen werden.

#### **A Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – DIN 14090**

1. Zufahrten müssen für Fahrzeuge bis 16 Tonnen (für 10 t Achsenlast) ausgelegt sein, unmittelbar von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erreichbar sein. Nutzbare Breite mind. 3 m, nutzbare Höhe 3,50 m. Hierbei ist auf die Grünordnungsplanung zu achten und Großbäume sind so zu platzieren, dass das Lichtraumprofil auch nach längerer Wachstumszeit nicht eingeschränkt wird.
2. Gradlinig geführte Zufahrten können auch als befestigte Fahrspuren von je 1,10 m Breite ausgeführt werden.
3. Vor und nach Kurven muss die Fahrbahnbreite jeweils auf 5 m erweitert werden, dies in der Kurve selbst und je 11 m davor und danach. Kurvenradien dürfen nicht kleiner als 10,5 m sein.
4. Aufstellflächen sind so anzuordnen, dass alle zum Retten von Personen notwendigen Fenster vom Hubrettungssatz (Drehleiter) erreicht werden können. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn im Abstand von 3 m bis 9 m von der Gebäudefront (je nach Gebäudehöhe) ein befestigter Aufstellstreifen von mind. 3,50 m und daran anschließend ein Geländestreifen von 2 m ohne feste Hindernisse angeordnet wird. Die Zufahrten zu den Aufstellflächen müssen den Forderungen gemäß Satz 1, 2 und 3 entsprechen.
5. Bewegungsflächen sind Bereiche in denen sich Einsatzfahrzeuge und Mannschaften im Einsatz aufstellen und bewegen können. Diese sollen außerhalb des Trümmerbereichs liegen, jedoch möglichst Nähe am Schutzobjekt und den Wasserentnahmestellen. Für jedes im Alarmplan vorgesehene Fahrzeug ist eine Bewegungsfläche von mind. 7 x 12 m erforderlich.
6. Alle Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend durch Beschilderung zu kennzeichnen.

#### **B Öffentliche Verkehrsflächen**

1. Öffentliche Verkehrsflächen müssen, wenn sie der Anfahrt für Feuerwehrfahrzeuge dienen, befestigt für ein Gesamtgewicht von 16 t (10 t Achslast) sein, Lichtraumprofil von mind. 3 m Breite und 3,5 m Höhe aufweisen und den Anforderungen des Abschnittes 1 sinngemäß entsprechend.
2. Bei schmalen Zufahrtswegen (unter 6 m Breite) sind in Abständen von ca. 50 m Ausweichstellen anzuordnen. Das Parken von Fahrzeugen ist an diesen Stellen durch entsprechende Beschilderung zu verhindern.
3. Stichstraßen müssen am Ende eine Wendefläche für mind. 18 m Wendekreis erhalten.
4. Sind Schutzobjekte mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt, so ist eine eigene Feuerwehrezufahrt erforderlich.
5. Bei der Planung „verkehrsberuhigter Straßen“, die auch der Zufahrt für Einsatz – und Rettungsfahrzeugen dienen, sind die Forderungen der Abschnitte 1 und 2 ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Ausstattung mit Fahrbahnschwellen o. a. „Geschwindigkeitsbremsen“ ist auch im Hinblick auf Krankentransporte zu vermeiden.

#### **C Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Arbeitsblatt W 405 DK 628,1: 614 des DVGW**

1. Der Löschwasserbedarf ist zu ermitteln. Er liegt in den meisten Gebieten (WR Reines Wohngebiet, WA Allgemeines Wohngebiet, WB besonderes Wohngebiet, MD Dorfgebiet, MI Mischgebiet und GE Gewerbegebiet) bei feuerhemmender Bauweise, nicht mehr als 3 Vollgeschossen und einer GFZ von bis zu 0,6 bei 50 bis 50 cbm/h. mehr als 3 Vollgeschosse und GFZ bis 1,2 erfordern einen Löschwasserbedarf von 90 bis 190 cbm/h. diese Mengen können auch für Kern- und Gewerbegebiete angenommen werden.
2. Das öffentliche Trinkwassernetz ist entsprechend zu dimensionieren und Entnahmestellen in Form von Hydranten sind in ausreichender Zahl in der Regel in Abständen von nicht mehr als 100 m, anzuordnen. Die Ausführung der Hydranten soll in „Überflurform“ erfolgen, das Trinkwassernetz in Form einer Ringleitung. Die Lage von Hydranten (vorhandene und neu zu erstellende) ist in die Planzeichnung und die Hinweise aufzunehmen.
3. Für die Abdeckung des max. Löschwasserbedarfs können Hydranten im Umkreis von 300 m herangezogen werden.
4. Für besonders brandgefährdete Schutzobjekte ist der Löschwasserbedarf individuell zu ermitteln. Er kann durch die öffentliche und zusätzliche private Bereitstellung (z. B. Zisterne) sichergestellt werden.

## D Bereitstellung von Löschwasser durch andere Maßnahmen



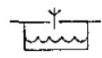


1. Wenn Trinkwasser zur Deckung des Löschwasserbedarfs nicht ausreicht und keine unerschöpflichen Wasserquellen zur Verfügung stehen, können ersatzweise eventuell auch Löschwasserteiche oder Brunnen, Behälter (Zisternen), Zierteiche und Schwimmbecken herangezogen werden. Eine ganzjährige Nutzbarkeit ist allerdings nachzuweisen. Für die Bemessung gilt das DVGW – Arbeitsblatt W 311 „Bau von Wasserbehältern“.
2. Wenn von „anderen Maßnahmen“ Gebrauch gemacht werden soll, ist die Lage und Größe in die Planzeichnung und die Hinweise aufzunehmen.
3. Mit besonderem Objektschutz zusammenhängende Fragen bedürfen der Abstimmung mit dem WVU bei Entnahme aus dem öffentlichen Netz bzw. mit der Kreisbrandinspektion.

## E Bebauung

1. Im Zuge des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Art. 12 BayBO und alle weiteren Artikel zu beachten.
2. Die Unterschreitung der in Art. 6 BayBO vorgeschriebenen Abstandsflächen und deren Festschreibung in der Bauleitplanung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Einsatz besonderer Brandschutzmaßnahmen vertretbar.
3. Alle einschlägigen Vorschriften, die den Brandschutz betreffen und in BayBO der GaV (Garagenverordnung), GastBauV (Gaststättenbauverordnung), WaV (Warenhausverordnung) und VStättV (Versammlungsstättenverordnung) festgelegt sind, sind möglichst schon in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Ggf. sind auch die besonderen Bestimmungen für Hochhäuser in der Bauleitplanung vorzugeben und festzuschreiben.
4. Die Anlagen zur Alarmierung der Feuerwehr sind entsprechend der Erweiterung der gemeindlichen Bebauung auszubauen. Hierzu kann die Installation von zusätzlichen Feuersirenen bzw. Ergänzung der vorhandenen Meldeempfänger notwendig werden.
5. Die Ausrüstung und der Gerätebestand sowie die Ausbildung der Feuerwehr im Gemeindebereich sind je nach Art und Größe der neu anzusiedelnden Betriebe, bzw. neu zu errichtenden Bauten eventuell zu ergänzen und zu erweitern. Hierzu ist zu gegebener Zeit mit dem Kreisbrandrat oder dem zuständigen Kreisbrandinspektor Verbindung aufzunehmen.

## F Planzeichen

Neben den in der Planzeichenverordnung festgelegten Zeichen werden folgende Zeichen empfohlen:

	<b>DN 80</b>	<b>Hydrant</b> Unterflur, z.B. Nennweite 80
	<b>DN 100</b>	<b>Hydrant</b> Überflur, z.B. Nennweite 100
	<b>50</b>	<b>Löschwasserbehälter</b> , z.B. 50 m <sup>3</sup> Nutzinhalt - unterirdisch
	<b>90</b>	<b>Löschwasserbehälter</b> , z.B. 90m <sup>3</sup> Nutzinhalt - Teich, Schwimmbecken
		<b>Brunnen</b> - Feuerlöschbrunnen

Diese Zeichen und zugehörigen Bezeichnungen werden nach der Norm auch in den Einsatzplänen der Feuerwehren verwendet und sind daher sinnvollerweise auch in der Bauleitplanung anzuwenden.